

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 14

Ausgabe: Kiel, den 29. Juli

1949

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Kirchenland und Siedlung (S. 69). — Aufbaugesetz (S. 69). — Aufnahme von Anleihen (S. 70). — Entnazifizierung und Kategorisierung (S. 71). — Kirchenbautagung Lübeck (S. 71). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 71). — Zeitungsbuch der Evangelischen Kirche in Deutschland (S. 72). — Empfehlenswerte Schrift (S. 72). — Verwaltungsordnung (S. 72). — Verkauf eines Kemper-Positivs (S. 72).

III. Personalien (S. 72).

BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenland und Siedlung.

Kiel, den 1. Juli 1949.

Die Kirchenkanzlei der EKD teilt uns unter dem 21. Juni 1949 folgendes mit:

„Die Kommission von Grundstücksfachbearbeitern, die von den Finanzreferenten der evangelischen Landeskirchen in August 1948 mit der Bearbeitung bestimmter Fragen des kirchlichen Grundstücksrechts beauftragt wurde, hat nachstehende Empfehlung an die evangelischen Landeskirchen beschlossen, die wir hiermit den Landeskirchenleitungen erg. zur Kenntnis bringen.

Kirchenland und Siedlung.

Die Grundstückskommission der Evang. Kirche in Deutschland hat auf ihrer Arbeitstagung in Treysa am 8. und 9. April 1949 zu der Frage Kirchenland und Siedlung folgende Stellung eingenommen, die zur allgemeinen Beachtung empfohlen wird:

Die Wohnsiedlung ist eines der brennenden Probleme der deutschen Gegenwart.

Es ist selbstverständlich, daß die Kirche auch durch Bereitstellung von Land die Siedlungsbestrebungen unterstützt. Allerdings darf hierbei nicht übersehen werden, daß die Möglichkeiten der Kirche von vornherein ihre Begrenzung in der Tatsache finden, daß das Kirchenland — insbes. im Vergleich zum Grundeigentum von Staat und politischen Gemeinden — nur einen verschwindend geringen Bruchteil des gesamten Grundbesitzes ausmacht.

Für die Durchführung von Siedlungen auf Kirchenland wird auf folgende Möglichkeiten hingewiesen:

1. Das zur Siedlung geeignete Kirchenland wird in Tausch gegeben gegen andere Ländereien.
2. Das zur Siedlung geeignete Kirchenland wird an den Siedler im Wege eines langfristigen Baupachtvertrages vergeben.
3. Soweit diese beiden Wege nicht zum Ziele führen, wird empfohlen zu prüfen, inwieweit die grundsätzlichen Bedenken gegen die Genehmigung von Erbbauperträgen in Anbetracht der gegenwärtigen Notlage zurückgestellt werden können.

Ein Verkauf von Kirchenland kann mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Kirchenlandes nicht gutgeheißen werden.

In Ergänzung dieser Vorschläge werden Muster für einen Baupachtvertrag und für einen Erbbaupertrag folgen, deren Verwendung den kirchlichen Vermögensträgern im Einzelfall nahegelegt wird.“

Bei dieser Gelegenheit weist das Landeskirchenamt erneut darauf hin, daß der Abschluß sowohl von Baupachtverträgen wie von Erbbauperträgen zu seiner Gültigkeit gemäß § 36 der Kirchenverfassung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

In allen Fällen einer beabsichtigten Siedlung oder sonstiger Errichtung von Bauten auf Kirchenland empfiehlt sich im Interesse der Kirchengemeinden wie auch der Siedler selber die Frühlingnahme mit dem Landeskirchenamt in einem möglichst frühen Stadium der Verhandlungen. Wegen der Einzelheiten wird auf die §§ 10 und 11 der Verwaltungsordnung verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü r e a u

J.-Nr. 8987/V.

Aufbaugesetz.

Kiel, den 13. Juli 1949.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1949: S. 93 ff. ist das Gesetz über den Aufbau in den schleswig-holsteinischen Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 21. Mai 1949 veröffentlicht worden. Das Gesetz regelt den Wiederaufbau solcher zerstörter Gemeinden, deren Gemeindegebiet oder Teile davon zum Aufbauggebiet erklärt worden sind. Die Erklärung zum Aufbauggebiet wird nach Zustimmung des Sozialministers mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein wirksam und soll in der Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Erklärung zum Aufbauggebiet bewirkt, daß das Aufbauggebiet als Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des Gesetzes über

die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 / 27. September 1938 (R.G.B. I 1933 S. 659, 1938 S. 1246) gilt und die Gemeinde über das Aufbauggebiet eine mehrjährige Bauperre verhängen kann. Nach Genehmigung des von der Gemeinde aufzustellenden Aufbauplans und Durchführungsplans seitens des Sozialministers müssen alle Bauvorhaben im Aufbauggebiet diesen Plänen entsprechen und können darüber hinaus eine Reihe einschneidender Anordnungen getroffen werden (z. B. Grenzverbesserung, Abtretung und Enteignung von Grundstücken, Um- und Zusammenlegung von Grundstücken, Vorkaufsrecht des Landes).

Der Aufbauplan wie der Durchführungsplan sind in den Gemeinden des Aufbauggebietes nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen. Gegen den Durchführungsplan können innerhalb der vierwöchigen Auslegungsfrist schriftlich Einwendungen bei der Gemeinde erhoben werden.

Da auch alle kirchlichen Planungen dem Aufbauplan anzupassen sind, werden die Kirchengemeinden pp. mit Bauvorhaben, die den Aufbau berühren können, nach Erklärung eines Gemeindegebietes zum Aufbauggebiet der Gemeindeverwaltung unverzüglich die kirchlichen Bauvorhaben anzuzeigen und über ihre Durchführung Einvernehmen mit der Gemeinde herbeizuführen haben. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so hat der Kirchenvorstand sofort dem Landeskirchenamt zu berichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e.

J.-Nr. 10 127 (Des. VI)

Aufnahme von Anleihen.

Kiel, den 26. Juli 1949.

In letzter Zeit sind verschiedene Kirchengemeinden dadurch in Schwierigkeiten gekommen, daß sie größere Bauarbeiten in Angriff genommen haben, ohne deren Finanzierung vorher sicherzustellen. Diese Tatsache veranlaßt uns, die Kirchengemeinden erneut darauf hinzuweisen, bei der Planung größerer baulicher oder sonstiger Maßnahmen, die aus Mitteln des ordentlichen Haushalts nicht bezahlt werden können, besondere Vorsicht walten zu lassen. Auf keinen Fall dürfen Aufträge zur Durchführung solcher Maßnahmen erteilt werden, bevor ihre Finanzierung endgültig gesichert ist.

Sofern zur Finanzierung unaufschiebbarer Arbeiten ein Darlehn aufgenommen werden muß, ist die Genehmigung dazu nach Abschluß der Verhandlungen mit dem Darlehnsgeber so rechtzeitig zu beantragen, daß die Entscheidung darüber noch vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten möglich ist. Mit der Maßnahme, zu deren Durchführung das Darlehn aufgenommen werden soll, darf vor der Genehmigung nicht begonnen werden.

Wie sich immer mehr zeigt, kann nicht damit gerechnet werden, daß in absehbarer Zeit auf dem Geldmarkt genügend Mittel für langfristige Kredite vorhanden sein werden, um den dringenden Bedarf der Kirchengemeinden zu erfüllen. Schon aus diesem Grunde ist es nicht zu verantworten, nur auf die Hoffnung hin, bis zum Abschluß der Arbeiten einen Kredit zu erhalten, größere Ausgaben zu veranlassen. Weiter erweist es sich aber auch zunehmend, daß manche Kirchengemeinden selbst bei einer Möglichkeit, Kredit zu erhalten, nicht ohne Weiteres in der Lage sind, die zur Verzinsung und Tilgung benötigten Jahresleistungen im Rahmen ihres Haushaltes aufzubringen. Daher muß die Genehmigung zur Aufnahme von Anleihen mehr als bisher von einer Überprüfung der Leistungsfähigkeit abhängig gemacht werden.

Zu diesem Zweck ist bei Anträgen auf Genehmigung von Anleihen außer den Beschlüssen über die Aufnahme der Anleihe (vgl. § 34 der Verwaltungsordnung) eine Aufstellung nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten Formblatts miteinzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r e.

J.-Nr. 9325 (Des. III)

Der Kirchenvorstand, den
der Kirchengemeinde

Betrifft: Anlage zum Antrag des Kirchenvorstandes vom
..... auf Genehmigung zur Aufnahme eines
Darlehens von DM.

I) Angabe des Vorhabens, für das das Darlehen aufgenommen werden soll:

II) Gesamtfinanzierung des Vorhabens:

- | | | |
|--|----------------|-------|
| 1) Gesamtkosten: | | DM |
| 2) Aufbringung der Mittel durch | | |
| a) für diesen Zweck eingesammelt:
Rücklage (z. B. Baufonds) | | DM |
| b) Sonstige eigene Mittel (aus dem
ordentlichen Haushalt) | | DM |
| c) Zuschüsse Dritter | | DM |
| d) Darlehen | | DM |
| | a)—d) zusammen | |

III) Darlehensbedingungen:

- | | | |
|--|-------|----|
| 1) Bezeichnung des Geldgebers | | DM |
| 2) Höhe des Darlehensbetrages | | DM |
| 3) Höhe des Zinssatzes | | % |
| 4) Auszahlungsfurs: | | % |
| 5) Verwaltungskostenbeitrag: | | % |
| einmalig: | | % |
| laufend: | | % |
| 6) Laufzeit des Darlehens: | | |
| 7) Tilgungsfaß (bei Tilgungsdar-
lehen) — zusätzlich — ohne — er-
sparte Zinsen | | % |
| 8) Sind besondere Sicherheiten zu stellen
(Bestellung von Hypotheken, Bürg-
schaft Dritter)? | | |

IV) Finanzlage der Kirchengemeinde

- | | | |
|---|-----------|----|
| 1) Gesamtbetrag der Schulden zur Zeit
der Antragstellung | | DM |
| 2) Konnten im laufenden Rechnungsjahr
die laufenden Verpflichtungen erfüllt
werden? | —Ja—Nein— | |
| a) Wenn nein: Betrag der Zahlungs-
rückstände an
Schaltern usw. | | DM |
| Lieferantenforderungen | | DM |
| Kirchlicher Umlage einschl. Pfarr-
besorgungs- und -versorgungs-
pflichtbeiträgen | | DM |
| 3) Rassenkredit bei | | |
| in Höhe von | | DM |
| 4) Ist der für das laufende Rechnungs-
jahr aufgestellte Haushalt ausgeglichen? | | |
| a) Gesamtsumme der Einnahmen | | DM |
| b) Gesamtsumme der Ausgaben: | | DM |

- 5) Ist der Aufwand für Verzinsung und Tilgung des beantragten Darlehens bei den Ausgaben (Ziffer 4 b) berücksichtigt?
- 6) Werden die Zinsen oder Tilgungsbeträge ganz oder teilweise von Dritten übernommen?
Von wem?
In welcher Höhe?
- 7) Welche Steuern (Umlagen) werden gehoben?
- 8) Wird durch den Aufwand für Zinsen und Tilgung eine Erhöhung der Kirchensteuer notwendig? Gegebenenfalls welche?
- V) Es wird bestätigt, daß mit der Maßnahme, zu deren Durchführung das Darlehen ausgenommen werden soll, noch nicht begonnen ist.
(Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchenvorstands oder seines Stellvertreters)

Entnazifizierung und Kategorisierung.

Kiel, den 2. Juli 1949.

Aus dem Gesetz zur Abwicklung der Entnazifizierung und Kategorisierung vom 21. Mai 1949 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 113) geben wir die nachstehend abgedruckten Bestimmungen bekannt:

§ 1

(1) Die Entnazifizierungs-Hauptausschüsse in den Landkreisen und in den kreisfreien Städten werden mit Wirkung vom 30. Juni 1949 aufgelöst.

(2) Am Sitz der Berufungsausschüsse in Kiel, Lübeck, Flensburg und Itzehoe bleibt je ein Hauptauschuß bestehen. Die Aufgaben der in Fortfall kommenden Hauptauschüsse werden von den am Sitz der Berufungsausschüsse tätigen Hauptauschüssen für den Bereich der jeweiligen Berufsbezirke wahrgenommen.

§ 2

Die Haupt- und Berufungsausschüsse in den Bezirken Lübeck, Flensburg und Itzehoe sowie die Sonderauschüsse für Geistliche werden bis zum 31. Dezember 1949 aufgelöst. Von dem Zeitpunkt der Auflösung ab werden die Aufgaben dieser Ausschüsse für das Land Schleswig-Holstein nur noch durch den Haupt- und Berufungsausschuß in Kiel wahrgenommen. Der Landesminister des Innern und für Entnazifizierung bestimmt im Einvernehmen mit dem Sonderbeauftragten nach Anhörung des Landesauschusses für Entnazifizierung den Zeitpunkt, an welchem auch diese Ausschüsse ihre Tätigkeit beenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Bü h r k e.

J.-Nr. 9137 (Dez. I)

Kirchenbautagung Lübeck.

Kiel, den 26. Juli 1949.

Die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck veranstaltet im Einvernehmen mit der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Zeit vom 19. bis 23. August 1949 in Lübeck eine Kirchenbautagung und lädt hierzu alle interessierten Geistlichen, Architekten und schaffenden Künstler ein. Einladungen können bei der Kanzlei der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, Königstraße 23, angefordert und Quartierwünsche dort angemeldet werden.

Die Kirchenbautagung soll das auf früheren Tagungen begonnene Gespräch über die Voraussetzungen und die gegenwärtigen Aufgaben des evangelischen Kirchenbaues weiterführen. Die Tagungsthemen sind: Kirchenbau in der Gegenwart, Wiederherstellung zerstörter Kirchen und Kirchenraum und Kirchenmusik. Mit der Tagung sind Ausstellungen über Kirchenbau, kirchliche Kunst und alte Kirchenschätze aus Lübeck und Umgebung verbunden. Als Referenten wirken u. a. mit: Professor D. Bartning, Professor Dr. Gurlitt-Freiburg, Landeskonfervator Dr. Dedert-Hannover, Propst Robold-Preech, Architekten Langmaack und Hopp, Museumsdirektor Dr. Gräbke und Baudirektor Dr. Münter.

Der Tagungsbeitrag beträgt 10.— DM, Verpflegungskosten ca. 5.— DM und Quartierkosten 3.— DM bis 5,50 DM je Tag.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens.

J.-Nr. 10 604 (Dez. VI)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rahlstedt (Alt-Rahlstedt), Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Pfarrbezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl.-Ges.- u. B.-Bl.

J.-Nr. 10 286 (Dez. II)

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche sind mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Pfarrbezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand in Pinneberg zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl.-Ges.- u. B.-Bl.

J.-Nr. 9504 (Dez. II)

Zurückziehung der Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die in Stück 10/11 des Kirchl.-Ges.- u. B.-Bl. vom 10. Juni 1949 auf Seite 60 erfolgte Ausschreibung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rahlstedt (Neu-Rahlstedt), Propstei Stormarn, wird hiermit zurückgezogen.

J.-Nr. 10 286 (Dez. II)

Zeitungsarchiv der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Kiel, den 14. Juli 1949.

Das Archivamt der EKd in Hannover gibt bekannt, daß das Zeitungsarchiv als Abteilung des Allgemeinen Archivs der EKd sich in Celle, Wehlstraße 3 A befindet. Abteilungsleiter ist Professor Dr. Mehlem. Das Archiv enthält die kirchlichen Sonntagsblätter, kirchliche Zeitschriften und Zeitungen, sowie die Pressedienste seit 1945. Das Archiv ist nach Voranmeldung jederzeit benutzbar. Anfragen hinsichtlich Benutzung und Ausleihe sind unmittelbar nach Celle zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b f e n.

J.-Nr. 1760 (Dez. V)

Empfehlenswerte Schrift.

Von der Leitung der Männerarbeit in unserer Kirche sind wir auf ein „Handbuch für Laien“ unter dem Titel „Gegenwartsfragen des Glaubens“, verfaßt von Dr. Christian Biederermann, hingewiesen worden. Wir können das wohlfeile (5.— DM.) und umfangreiche (384 Seiten) Werk nur bestens empfehlen. Klar und ansprechend geschrieben gibt es Antwort

auf viele Fragen, die nicht nur dem Mann in unsern Tagen oft gestellt werden. Zwei sorgfältige Register erleichtern seine Benutzung. Die Anschaffung für Männerkreise und Kirchenvorstände ist lohnend.

J.-Nr. 9016 (Dez. IV)

Verwaltungsordnung.

Die Kirchengemeinde Hamburg-Lockstedt benötigt dringend ein Exemplar der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Ungemessene Bezahlung wird zugesichert. Angebote sind an den Kirchenvorstand in Hamburg-Lockstedt 1, Lutherstraße 36, zu richten.

J.-Nr. 9168 (Dez. I)

Verkauf eines Kemper-Positivs.

Neuwertiges Kemper-Positiv mit el. Ventilator zu verkaufen. Einmanualig, 8', 4', 2', 3'. Schleifladen, ca. 3000.— DM. Ortwin von Holst, Organist, Hamburg-Volksdorf, Guffau 40.

J.-Nr. 9494 (Dez. VI)

PERSONALIEN

Ernaunt:

Zum 1. Juli 1949 zum Landeskirchenmusikdirektor im Nebenamt der Kirchenmusiker Otto Meuthien in Hamburg;
zum 1. Juli 1949 zum Landeskirchlichen Singsleiter im Nebenamt der Kantor Georg Langeheinecke in Kiel, Heiligengeistgemeinde.

Bestätigt:

Am 20. Juli 1949 die Wahl des Pastors Detlef Paul, zur Zeit in Lindholm, zum Pastor der Kirchengemeinde Lindholm, Propstei Südtondern.

Eingeführt:

Am 19. Juni 1949 der Pastor Ernst Winter als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn;
am 3. Juli 1949 der Pastor Gustav Möller als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde Flensburg, Propstei Flensburg;
am 10. Juli 1949 der Pastor Alfred Kluge als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. November 1949 auf seinen Antrag Pastor Friedrich Oppermann in Tornesch.

Ausgeschieden:

Am 15. Juni 1949 Pastor von Stockhausen aus dem Pfarramt der Kirchengemeinde Havetoft, Propstei Südingeln, infolge hauptamtlicher Übernahme des Landesjugendpfarramts Waldheim am Brahmsee über Nortorf.

Gestorben:

Am 26. Juni 1949 Pastor i. R. Heinrich Burmester, zuletzt wohnhaft in Nordstrand-Süd.

Der Verstorbene war vom 10. Juli 1921 bis zu seiner zum 1. November 1936 erfolgten Zuruhefetzung Pastor der Kirchengemeinde Quidbörn.